

Spemann - Revisionen - Adman

Satzung und Geschäftsordnung

für das Kuratorium der Oberrealschule und des Lyzeums in Oberursel.

Für die von der Stadt Oberursel gegründeten höheren Lehranstalten (Oberrealschule und Lyzeum) wird ein gemeinsames Kuratorium nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingesetzt.

§ 1.

Die Anstalten haben die Rechte einer juristischen Person dergestalt, daß sie Grundstücke und eigenes Vermögen erwerben können und ihre eigenen Einnahmen ihnen verbleiben und zu anderen, namentlich sonstigen Gemeindezwecken nicht verwendet werden dürfen. Soweit die eigenen Einnahmen der Anstalten zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, ist die Gemeinde gehalten, das Fehlende aus Gemeindemitteln zu ergänzen.

§ 2.

Die Direktoren und Lehrer der Anstalten erhalten das ihnen zustehende Dienst Einkommen nach den darüber für staatliche höhere Unterrichtsanstalten bestehenden Vorschriften.

§ 3.

Die von einem andern Orte an die Anstalten berufenen Direktoren und Lehrer erhalten nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften Umzugskosten, Mietsvergütung, Reisekosten und Tagegelder. Beim Antritt zum Beginn eines Schulhalbjahres sind die Dienstbezüge vom 1. April bezw. 1. Oktober ab zu zahlen, während sie beim Ausscheiden am Ende des Schulhalbjahres stets bis Ende März bezw. September zu gewähren sind.

§ 4.

Bei Pensionierung der Lehrkräfte wird die gesamte Dienstzeit im öffentlichen inländischen Schuldienst zur Anrechnung gebracht. Beim Ableben derselben erhalten die Hinterbliebenen, Witwen und Nachkommen, nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen das Gnadenvierteljahr. Im übrigen erfolgt die Versorgung der Hinterbliebenen auf Kosten der Stadtgemeinde. Beiträge werden von den Lehrern nicht erhoben.

§ 5.

Zur Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Anstalten und als Organ der Gemeinde bei Ausübung ihrer Patronatsrechte wird ein Kuratorium gebildet, welches besteht aus:

- a) dem Bürgermeister der Stadt oder dem mit seiner Stellvertretung beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden,
- b) dem dienstältesten Pfarrer der evangelischen und dem dienstältesten Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde,
- c) drei vom Magistrat,
- d) vier von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern,
- e) den Direktoren beider Anstalten oder den mit der Stellvertretung beauftragten Anstaltslehrern.

§ 6.

Die zu § 5 c und d bezeichneten Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch neue ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch bis zur Einführung der neuen Mitglieder in Tätigkeit. Die das erstmalig Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, welches der Vorsitzende des Kuratoriums zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Alle Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Provinzialschulkollegiums.

§ 7.

Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt unter Mitteilung der wichtigen Gegenstände der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Berufung hat mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens 48 Stunden vorher stattzufinden; sie muß binnen einer Woche erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Anstaltsdirektors oder dreier Mitglieder des Kuratoriums.

Durch Beschluß des Kuratoriums können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Muß jedoch infolge persönlicher Beteiligung oder Mitbeteiligung ein Mitglied bei der Beratung eines Gegenstandes abtreten, so wird durch diesen Umstand eine vorher beschlußfähige Sitzung nicht beschlußunfähig. Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so wird über die gleiche Tagesordnung in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig beschlossen, wenn bei der schriftlichen Einladung zu der Sitzung ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Das Kuratorium hat die Rechte einer öffentlichen Behörde und vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse vor, und trägt für ihre Ausführung Sorge. Die Beschlüsse werden unter kurzer Angabe des Ganges der Verhandlung in ein fortlaufend geführtes Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle sind von dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Kuratoriums zu sein braucht, dem Vorsitzenden und noch mindestens einem Mitglied zu unterschreiben. Der Vorsitzende zeichnet alle Schriftstücke des Kuratoriums. Das Kuratorium kann ihn ermächtigen, bestimmte Geschäfte selbständig zu erledigen. Der Vorsitzende ist aber gehalten, von solchen Fällen dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

Urkunden, mittels deren die Anstalt Verpflichtungen übernimmt, müssen von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterschrieben und

mit dem Amtsstempel des Kuratoriums versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist diese der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

§ 9.

Dem Kuratorium liegt die Besorgung der gesamten äußern Angelegenheiten der Anstalten, insbesondere auch die Verwaltung des Schulvermögens und die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens ob. Die Kassenführung selbst erfolgt durch den mit der Verwaltung der Stadtkasse betrauten Beamten. Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Befugnis des Kassenkurators wahrzunehmen.

§ 10.

Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der dazu ergangenen bezw. noch ergehenden gesetzlichen und Ausführungs-Bestimmungen, insbesondere der Artikel 73 bis 75 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sicher und zinsbar anzulegen.

§ 11.

Bei der Verwaltung der äußeren Verhältnisse der Anstalten hat das Kuratorium sich nach den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen des Provinzialschulkollegiums zu richten. Im übrigen hat es die von den Gemeindebehörden festzusetzenden Haushaltspläne der Anstalten vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende vollzieht namens des Kuratoriums die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die betreffende Anstaltskasse. Zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Gerätschaften sind innerhalb der in den Haushaltsplänen ausgeworfenen Mittel die Anstaltsdirektoren selbständig befugt.

§ 12.

Das Kuratorium beschließt über die Vergabung der in den Haushaltsplänen vorgesehenen Schulgeldfreistellen bis zu 10 % der Einnahme an Schulgeld, nachdem die betreffende Anstalt zuvor über die Würdigkeit des Schülers gehört worden ist, und über die Bewilligung der vorgeschriebenen Alterszulagen an Lehrkräfte der Anstalten. Glaubt das Kuratorium, daß Gründe vorliegen, die gegen eine Bewilligung der Alterszulagen sprechen, so ist die Entscheidung des Provinzialschulkollegiums nachzuziehen.

§ 13.

Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung:

- a) bei Ueberschreitung der durch die Haushaltspläne der Anstalten festgesetzten Mittel,
- b) bei Uebernahme dauernder Mehrausgaben, insbesondere Schaffung neuer Lehrerstellen,
- c) bei Festsetzung des Schulgeldsatzes,
- d) bei Bewilligung von Gehaltsätzen, besonderen Vergütungen und dergleichen an Lehrkräfte und Beamte der Anstalten, soweit sie über das gesetzliche Maß hinausgehen, insbesondere auch bei Anrechnung von an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe des § 3 des Normal-Stats,
- e) bei Abnahme und Entlastung der Jahresrechnung der Anstalten,

§ 6.

Die zu § 5 c und d bezeichneten Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch neue ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch bis zur Einführung der neuen Mitglieder in Tätigkeit. Die das erstmal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, welches der Vorsitzende des Kuratoriums zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausscheidenden gewählt waren. Alle Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Provinzialschulkollegiums.

§ 7.

Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt unter Mitteilung der wichtigen Gegenstände der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Berufung hat mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens 48 Stunden vorher stattzufinden; sie muß binnen einer Woche erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Anstaltsdirektors oder dreier Mitglieder des Kuratoriums.

Durch Beschluß des Kuratoriums können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Muß jedoch infolge persönlicher Beteiligung oder Mitbeteiligung ein Mitglied bei der Beratung eines Gegenstandes abtreten, so wird durch diesen Umstand eine vorher beschlußfähige Sitzung nicht beschlußunfähig. Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so wird über die gleiche Tagesordnung in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig beschlossen, wenn bei der schriftlichen Einladung zu der Sitzung ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Das Kuratorium hat die Rechte einer öffentlichen Behörde und vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse vor, und trägt für ihre Ausführung Sorge. Die Beschlüsse werden unter kurzer Angabe des Ganges der Verhandlung in ein fortlaufend geführtes Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle sind von dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Kuratoriums zu sein braucht, dem Vorsitzenden und noch mindestens einem Mitglied zu unterschreiben. Der Vorsitzende zeichnet alle Schriftstücke des Kuratoriums. Das Kuratorium kann ihn ermächtigen, bestimmte Geschäfte selbständig zu erledigen. Der Vorsitzende ist aber gehalten, von solchen Fällen dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

Urkunden, mittels deren die Anstalt Verpflichtungen übernimmt, müssen von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterschrieben und

f) bei organisatorischen Aenderungen der Lehrverfassung der Anstalten, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

§ 14.

Die Wahl der Direktoren, der Lehrer, Lehrerinnen und Beamten der Anstalten, sowie die Ausfertigung der Berufungsurkunden erfolgt durch das Kuratorium. Die Berufungsurkunden sind dem Provinzial-Schulkollegium zur Bestätigung vorzulegen.

§ 15.

Auf die inneren Verhältnisse der Anstalten, namentlich auf den Unterricht und die Disziplin hat das Kuratorium einen unmittelbaren Einfluß nicht auszuüben. Es ist aber berechtigt, seine Wünsche und Bedenken in betreff derselben den Direktoren oder der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, und darf zu diesem Zwecke Auskunft über den inneren Zustand der Anstalten von dem zuständigen Direktor nach Maßgabe der Dienstangewiesung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten verlangen.

Die Direktoren haben das Kuratorium zu öffentlichen Schulfeierlichkeiten einzuladen.

§ 16.

Das Kuratorium ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen.

Die Ernennung muß mindestens auf 3 Jahre erfolgen und ist dem Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig anzuzeigen.

Der Vertreter des Kuratoriums hat Stimmrecht in der Kommission.

§ 17.

Abänderungen dieses Statutes können durch die Gemeindebehörden nach Anhörung des Kuratoriums beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

§ 18.

Die aus dem Aufsichtsrecht des Staates folgenden Befugnisse der der Schule vorgesetzten Staatsbehörden werden durch dieses Statut nicht berührt.

Oberursel, den 24. Mai 1917.

Der Magistrat:

Füller. Gerold.

(Siegel.)

Bestätigt

auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. September 1917 — U II 11553 U II W —.

Cassel, den 2. Oktober 1917.

(Siegel.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium:

gez.: B a e h l e r.